

Gemeinde Bad Rothenfelde

Neuvergabe Wegenutzungsrechte Strom Außenbereich

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Konzessionsgeber:	Gemeinde Bad Rothenfelde
Bekanntmachung:	Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 28.07.2014
Vergabeart:	Konzessionsvergabe gemäß § 46 EnWG
Ablauf der Abgabefrist:	15.04.2015, 12:00 Uhr
Abgabeort:	Gemeinde Bad Rothenfelde Herrn Bürgermeister Klaus Rehkämper Frankfurter Straße 3 49214 Bad Rothenfelde oder (für Botenzustellung während der Dienstzeiten) Dienstzeiten Mo. – Fr. 8:30 bis 12:00 Uhr, Mo. 15:00 bis 17:00 Uhr und Do. 15:00 bis 17:30 Uhr Gemeinde Bad Rothenfelde Frankfurter Straße 3 49214 Bad Rothenfelde

Inhaltsverzeichnis

I.	Gegenstand des Verfahrens	3
II.	Ablauf des Vergabeverfahrens	4
III.	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots	6
IV.	Unterlagen.....	7
V.	Inhalt des Angebots.....	7
VI.	Auswahlkriterien und Bewertung	8
VII.	Fragen zum Angebot.....	13
VIII.	Besondere Bewerbungsbedingungen.....	14

I. Gegenstand des Verfahrens

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Vergabe der Wegennutzungsrechte über die öffentliche Versorgung des Außenbereichs des Gemeindegebiets der Gemeinde Bad Rothenfelde mit elektrischer Energie. Es ist beabsichtigt, einen neuen Konzessionsvertrag über die öffentliche Versorgung des Außenbereichs des Gemeindegebiets mit elektrischer Energie vom 01.08.2016 bis zum 31.12.2030 zu vergeben.

Die Gemeinde Bad Rothenfelde hat mit Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger vom 28.07.2014, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 28.07.2014, gemäß § 46 Abs. 3 EnWG öffentlich bekannt gegeben, dass der mit der RWE Westfalen-Weser-Ems AG geschlossene Konzessionsvertrag vom 01.08.1996 über die öffentliche Versorgung des Außenbereichs des Gemeindegebiets mit elektrischer Energie am 31.07.2016 endet. Energieversorgungsunternehmen, die Interesse am Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages über die öffentliche Versorgung des Außenbereichs des Gemeindegebiets mit der Gemeinde Bad Rothenfelde mit elektrischer Energie haben, wurden aufgefordert, ihr Interesse schriftlich innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Bad Rothenfelde zu bekunden.

Die Energieversorgungsunternehmen, die fristgerecht ihr Interesse bekundet haben, werden nunmehr aufgefordert, ein Angebot abzugeben.

Das Verfahren wird nach den Grundsätzen des AEUV und den Vorgaben des § 46 EnWG durchgeführt. Die Umsetzung des Verfahrensergebnisses steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates der Gemeinde Bad Rothenfelde, der Kommunalaufsicht und ggf. weiterer aufsichtsrechtlicher Genehmigungen.

II. Ablauf des Vergabeverfahrens

1. Schriftliches Angebot

Bei dem nach diesen Verfahrensunterlagen abzugebenden Angebot handelt es sich um ein erstes indikatives Angebot, das Grundlage für die anschließenden Verhandlungen ist. Die Anforderungen dieser Wettbewerbsunterlagen gelten auch für die nachfolgend abzugebenden, weiteren Angebote, sofern in den Verfahrensunterlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Die Bieter erhalten Gelegenheit, in dem von den Verfahrensunterlagen zugelassenen Umfang individuelle Lösungen zu unterbreiten. Insbesondere aus Gründen der Gleichbehandlung der Bieter oder der Verfahrensökonomie kann die Gemeinde in den Verfahrensunterlagen ergänzende für alle Bieter in gleicher Weise geltende verbindliche Vorgaben vorsehen und individuelle Lösungen ganz oder teilweise einschränken.

Der mit den Verfahrensunterlagen versandte Vertrag ist für die Bieter verbindlich, soweit Regelungen von der Gemeinde nicht ausdrücklich zum gewerteten Bestandteil des Angebots des Bieters erklärt wurden.

2. Verhandlungen

Nach Auswertung der ersten Angebote wählt die Gemeinde die Bieter aus, die zu den Verhandlungen eingeladen werden. Die Gemeinde behält sich ausdrücklich vor, Angebote von Bieter zurückzustellen und erst im Verlauf des weiteren Verfahrens zu entscheiden, ob auch mit diesen Bieter Verhandlungen geführt werden.

Die Gemeinde verhandelt mit den jeweils ausgewählten Bieter. Die Verhandlungen finden mit jedem Bieter gesondert, räumlich und zeitlich getrennt statt. Derzeit ist eine Verhandlungsrunde geplant. Ein Anspruch der Bieter auf Durchführung von zwei Verhandlungsrunden bzw. auf Teilnahme an der Verhandlungsrunde besteht nicht.

Ziel der Verhandlungen ist es, die für die Gemeinde optimale Lösung zu finden und es jedem Bieter zu ermöglichen, hierauf das beste Angebot abzugeben. Die Gemeinde wird mit den Bietern deren individuelle Lösungen verhandeln. Die Gemeinde behält sich vor, Ergebnisse aus den Verhandlungen zur Vorgabe für alle Bieter zu machen, sofern dies mit den Grundsätzen des AEUV vereinbar ist und der Lösungsvorschlag keine Geschäftsgeheimnisse des Bieters enthält.

3. Finales Angebot

Betrachtet die Gemeinde die Verhandlungen als abgeschlossen, werden die verbleibenden Bieter, mit denen verhandelt wurde, zur Abgabe eines abschließenden verbindlichen Angebots, des so genannten finalen Angebots aufgefordert.

4. Präsentation des finalen Angebots

Die Gemeinde behält sich vor, die Bieter zur Präsentation des finalen Angebots aufzufordern.

Die abschließende Wertung erfolgt auf Grundlage der eingereichten finalen Angebote.

III. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Sie werden aufgefordert, ein Angebot rechtsverbindlich unterschrieben (nebst Anlagen) in verschlossenem Umschlag an nachfolgende Adresse einzusenden oder dort abzugeben.

Der **Schlussstermin für den Eingang der Angebote** mit den geforderten Unterlagen ist

15.04.2015, 12:00 Uhr

Die schriftlichen Angebote sind **ausschließlich per Post** in einem verschlossenen Umschlag an die

**Gemeinde Bad Rothenfelde
Herrn Bürgermeister Klaus Rehkämper
Frankfurter Straße 3
49214 Bad Rothenfelde**

zu richten oder per Boten spätestens bis zu diesem Termin bei der

**Gemeinde Bad Rothenfelde
Herrn Bürgermeister Klaus Rehkämper
Frankfurter Straße 3
49214 Bad Rothenfelde
(Dienstzeiten Mo. – Fr. 8:30 bis 12:00 Uhr, Mo. 15:00 bis 17:00 Uhr und
Do. 15:00 bis 17:30 Uhr)**

abzugeben. Später eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt.

IV. Unterlagen

Zur Erstellung des Angebots sind die nachfolgenden Unterlagen beigelegt:

- Vertragsentwurf
- Netzdaten (CD-ROM)

V. Inhalt des Angebots

Das Angebot muss enthalten:

1. Angebotsschreiben **mit Unterschrift**
2. Aussagen zu den Auswahlkriterien
3. Vertrag **mit Unterschrift**

VI. Auswahlkriterien und Bewertung

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes wird nachfolgend dargestellt. Folgende Kriterien werden bei der Auftragserteilung angewandt:

Kriterien nach § 1 Abs. 1 EnWG	Gewichtung 60 %
Ausgestaltung des Konzessionsvertrages	Gewichtung 40 %

Es fällt in den Verantwortungsbereich der Bieter, der Vergabestelle die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für die Angebotswertung benötigt.

Jeder Bieter hat sicherzustellen, dass sein Angebot den gesetzlichen Vorgaben entspricht, insbesondere den Zielen des § 1 EnWG und den Bestimmungen der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) genügt. Angebotsbestandteile, die diesen Anforderungen nicht genügen, bleiben unberücksichtigt. Der betroffene Bieter wird darüber im laufenden Verfahren informiert. Bei wiederholten Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben behält sich die Gemeinde den Ausschluss des betreffenden Angebots vor.

Das Angebot muss ferner den Anforderungen des Gemeinsamen Leitfadens von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt vom 15.12.2010 genügen.

Je verbindlicher ein Bieter die Zusagen in einem Angebot ausgestaltet, umso besser wird dieses Angebot gewertet.

Die Wertung der Angebote erfolgt anhand nachfolgender Kriterien entsprechend ihrer Gewichtung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kriterien sich an den behördlichen Empfehlungen zu Muster-Kriterienkatalogen (insbesondere Muster-Kriterienkatalog der Energiekartellbehörde Baden-Württemberg; Hinweise der Niedersächsischen Landeskartellbehörde zur Durchführung eines wettbewerblichen Konzessionsvergabeverfahrens nach § 46 EnWG) orientieren, aber teilweise abweichen. Sieht der Bieter in der nachfolgenden Kriteriengestaltung einen Verstoß gegen geltendes Recht, hat er dies unverzüglich zu rügen, damit die Gemeinde hierauf im laufenden Wettbewerbsverfahren reagieren kann.

Auswahlkriterien		Gewichtung
A: Gewährleistung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG		60 %
A.1	Versorgungssicherheit des Netzbetriebs im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG	20 %
A.2	Preisgünstigkeit des Netzbetriebs im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG	10 %
A.3	Verbraucherfreundlichkeit des Netzbetriebs im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG	10 %
A.4	Umweltverträglichkeit des Netzbetriebs im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG	10 %
A.5	Effizienz des Netzbetriebs im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG	10 %
B: Weitere Ausgestaltung des Konzessionsvertrages		40 %
B.1	Konzessionsabgaben und sonstige zulässige Leistungen an die Gemeinde	10 %
B.2	Baumaßnahmen	5 %
B.3	Informations- und Einflussnahmemöglichkeiten der Gemeinde	10 %
B.4	Sonderkündigungsrechte	5 %
B.5	Haftungsregelungen	5 %
B.6	Endschafftsbestimmungen	5 %
Summe		100%

Zu den Kriterien im Einzelnen:

A: Gewährleistung der Ziele des § 1 EnWG

Im Rahmen der **Versorgungssicherheit** werden Investitionszusagen der Bieter bewertet, die sich positiv auf die Versorgungssicherheit auswirken. Weiterhin werden Zusagen zu den Ausfallzeiten im Netzbetrieb und zu Prüfungs- und Wartungsintervallen, Investitionszusagen zur bedarfsgerechten Optimierung sowie zum Ausbau des Netzes bewertet. Sofern ein Bieter weitere Zusagen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit des Netzbetriebs macht, finden diese ebenfalls Berücksichtigung. Bewertet wird auch, ob und wie die Bieter eine reibungslose Fortführung des Netzbetriebs im Falle einer Netzübernahme gewährleisten (Netzübernahmekonzept).

Hinsichtlich der **Preisgünstigkeit** wird von den Bietern eine nachvollziehbare Prognose der zu erwartenden Netznutzungsentgelte erwartet. Auch werden die Preisgünstigkeit von Baukostenzuschüssen und Anschlusskosten sowie ggf. weitere Zusagen zur Preisgünstigkeit des Netzbetriebs bewertet.

Unter dem Wertungskriterium **Verbraucherfreundlichkeit** wird berücksichtigt, ob sich die anbietenden Unternehmen zur Gewährleistung einer Störungsbeseitigung an 365 Tagen des Jahres über 24 Stunden verpflichten und welche Reaktionszeiten bei der Störungsbeseitigung sie zusagen. Bewertet werden weiter Telefon- und Internetservice, Beratungsumfang gegenüber Netznutzern, Entfernung und Öffnungszeiten des nächstgelegenen Kundencenters, die Qualität des Beschwerdemanagements sowie zugesagte Höchstfristen zur Netzanschlussbereitstellung und ggf. weitere Zusagen zur Gewährleistung der Verbraucherfreundlichkeit des Netzbetriebs.

Hinsichtlich der **Umweltverträglichkeit** wird abgefragt, inwieweit sich die anbietenden Unternehmen zur Schaffung der netztechnischen Voraussetzungen für die dezentrale Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen verpflichten und inwieweit sie Zusagen zur Schaffung der netztechnischen Voraussetzungen für die Koordinierung und Steuerung von Stromgewinnung und Stromverbrauch (z.B. smart grid, smart meter) machen. Weiterhin werden Zusagen zur Verwendung umweltschonender Materialien, zur Entfernung umweltschädlicher Stoffe aus bestehenden Anlagen sowie zur Umweltverträglichkeit des Fuhrparks berücksichtigt. Bewertet werden auch Zusagen der anbietenden Unternehmen zur Schonung von Bäumen bei der Leitungsverlegung sowie ggf. weitere Zusagen zur Gewährleistung der Umweltfreundlichkeit des Netzbetriebs.

Unter dem Wertungskriterium **Effizienz** werden die Kosteneffizienz der anbietenden Unternehmen, die Energieeffizienz (Verringerung von Netzverlusten im Netzbetrieb) sowie ggf. weitere Zusagen zur Gewährleistung der Effizienz des Netzbetriebs bewertet.

B: Ausgestaltung des Konzessionsvertrages

Im Rahmen des Konzessionswettbewerbs ist von jedem Bieter ein Wegenutzungsvertrag anzubieten, für den die Gemeinde einen Entwurf mit Aufforderung zur Angebotsabgabe im Konzessionswettbewerb vorgibt.

Die Regelungen des angebotenen Wegenutzungsvertrags im Hinblick auf **Konzessionsabgaben und sonstige zulässige Leistungen** an die Gemeinde werden bewertet. Der Gemeinde ist an der Zahlung der nach der KAV höchstzulässigen Konzessionsabgaben und an für sie günstigen Abrechnungsmodalitäten ebenso gelegen wie am höchstmöglichen Kommunalrabatt für den Netzzugang (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAV). Auch wird bewertet, ob sich die Bieter zur Vergütung notwendiger Kosten i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 KAV und zur Zahlung von Verwaltungskostenbeiträgen verpflichten. Bewertet werden ggf. weitere Zusagen zur Zahlung von Konzessionsabgaben und zu sonstigen zulässigen Leistungen an die Gemeinde.

Im Rahmen der Bewertung der Regelung zu **Baumaßnahmen** liegt es im Interesse der Gemeinden, die Zahl der Straßenaufbrüche zu minimieren, indem ein möglichst hoher Abstimmungsgrad von Baumaßnahmen zwischen dem künftigen Stromnetzbetreiber, der Gemeinde und anderen Bauträgern herbeigeführt wird. Bewertet wird weiter, inwieweit sich ein Bieter auf bestimmte Qualitätsstandards bei der Durchführung von Baumaßnahmen verpflichtet. Auch die Verteilung der sog. Folgekosten, d.h. der Kosten, die durch aus öffentlichem Interesse notwendig gewordenen Veränderungen von Versorgungsanlagen entstehen. Zu berücksichtigen ist im Rahmen dieses Wertungskriteriums auch, inwieweit sich ein Bieter zur Beseitigung stillgelegter Anlagen verpflichtet. Ggf. weitere Zusagen zu Baumaßnahmen finden ebenfalls Berücksichtigung.

Es liegt im Interesse der Gemeinden, auch während der Vertragslaufzeit ihrer Verpflichtung auf die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG nachzukommen. Bewertet wird daher, inwieweit der Gemeinde im Konzessionsvertrag **Informations- und Einflussnahmemöglichkeiten** in Bezug auf die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG eingeräumt werden.

Im Rahmen der **Sonderkündigungsrechte** ist es Ziel der Gemeinde, durch einseitige zeitliche und/oder anlassbezogene Sonderkündigungsrechte eine flexible Steuerungsmöglichkeit im Hinblick auf die Ziele des § 1 EnWG zu erhalten.

Auch werden die **Haftungsregelungen** des Wegenutzungsvertrags bewertet.

Im Rahmen der **Endschaftsbestimmungen** werden der Umfang des Übereignungsanspruchs, die Vereinbarung eines wirtschaftlich angemessenen Übernahmeentgelts und die Verteilung der Entflechtungs- und Einbindungskosten bei Vertragsende bewertet. Berücksichtigt wird außerdem der Umfang der Datenübermittlung zum Vertragsende. Ggf. weitere Regelungen zugunsten der Gemeinde im Rahmen der Endschaft werden ebenfalls berücksichtigt.

Durchführung der Angebotswertung

Die Angebote werden mit einer Leistungspunktzahl zwischen „1“ und „6“ nach dem nachfolgenden Schema bewertet. Bewertet wird, wie vorteilhaft das Angebot des Bieters hinsichtlich des jeweiligen Kriteriums für die Gemeinde ist. Die Bewertung folgt der nachfolgend dargestellten Logik, sofern keine abweichende Konkretisierung erfolgt:

1	ungenügend
2	mangelhaft
3	ausreichend
4	befriedigend
5	gut
6	sehr gut

Zur Gewichtung der Bewertung wird die Punktzahl mit dem Gewichtungsfaktor (Prozentangabe) der Bewertungsmatrix multipliziert.

VII. Fragen zum Angebot

Anfragen können schriftlich oder per E-Mail an folgende Stelle gerichtet werden:

Gemeinde Bad Rothenfelde
Herrn Stefan Lönker
Frankfurter Straße 3
49214 Bad Rothenfelde
Tel.: 05424/223-188
Fax: 05424/223-198
E-Mail: loenker@gemeinde-bad-rothenfelde.de

Auskünfte im Verfahren werden ausschließlich - im gesetzlich zulässigen Rahmen - schriftlich oder per E-Mail erteilt. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt.

Fragen, die der o. g. Stelle nicht bis sechs Tage vor Ablauf der Frist zur Abgabe der Angebote vorliegen, werden nur berücksichtigt, wenn dadurch eine Aufhebung des Verfahrens verhindert werden kann.

VIII. Besondere Bewerbungsbedingungen

1. Verfahrensregeln

Das vorliegende Wettbewerbsverfahren unterfällt nicht dem Kartellvergaberecht nach dem vierten Teil des GWB. Daher finden auf das vorliegende Verfahren die Regeln des Kartellvergaberechts, insbesondere der vierte Teil des GWB, die Vergabeverordnung (VgV) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen keine Anwendung. Das Verfahren wird lediglich in loser Anlehnung an die kartellvergaberechtlichen Verfahrensarten des Verhandlungsverfahrens geführt. Dabei bindet sich die Gemeinde ausdrücklich nicht an einzelne Vorschriften oder Verfahrensweisen des Kartellvergaberechts. Maßgeblich sind vielmehr ausschließlich die Verfahrenshinweise in den Verfahrensunterlagen (u.a. Wettbewerbsunterlagen und Bieterinformationen).

Die Gemeinde behält sich ausdrücklich das Recht vor, das Verfahren jederzeit einzustellen, ohne dass Bewerber oder Bieter daraus Ansprüche herleiten können. Das gilt insbesondere für den Fall, dass absehbar ist, dass kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wird.

Mit dem vorliegenden Wettbewerbsverfahren erfüllt die Gemeinde ihre Verpflichtung aus § 46 EnWG, einen Konzessionsnehmer im Wege eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens zu ermitteln. Das Verfahren wird nach den Grundsätzen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) durchgeführt.

2. Mitteilung von Unklarheiten in den Verfahrensunterlagen

Enthalten die Verfahrensunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat der Bewerber unverzüglich und noch vor Abgabe der Angebote die in der Einladung zur Abgabe unter VII. genannte Stelle schriftlich darauf hinzuweisen. Die Bieter werden aufgefordert, im Interesse einer schnellen Beseitigung von Unklarheiten, frühzeitig und vorab Ihre Fragen per E-Mail oder per Fax zu übermitteln.

3. Angaben / Eigenerklärungen

Soweit lediglich Angaben / Eigenerklärungen gefordert werden, behält sich die Gemeinde das Recht vor, zur Behebung von Zweifeln entsprechende Bescheinigungen oder Nachweise nachzufordern. Kopien von Nachweisen werden anerkannt, sofern sie keinen Anlass zu Zweifeln an der Übereinstimmung mit dem Original geben. Eingereichte Nachweise müssen noch gültig und aktuell sein.

4. Kosten

Für die Teilnahme an dem Verfahren und die Bearbeitung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt. Insbesondere erwächst aus der Angebotsausarbeitung kein Ersatzanspruch des Bieters.

5. Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet für unvollständige bzw. unrichtige Angaben in den Vergabeunterlagen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6. Vertraulichkeit

Gemeinde und Bieter verpflichten sich, im Rahmen des Vergabeverfahrens erlangte Informationen vertraulich zu behandeln.

7. Rügen

Bieter haben Rechtsverstöße unverzüglich zu rügen. Insbesondere Rechtsverstöße im Zusammenhang von Verfahrensbestimmungen sowie Kriterien und deren Bewertung sind spätestens bis zur Abgabe des schriftlichen Angebots zu erheben. Soweit einer Rüge nicht abgeholfen wird, sind die Bieter verpflichtet, innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang dieser Mitteilung gerügte Rechtsverstöße behördlich oder gerichtlich überprüfen zu lassen.

